

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 2015

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land  
über die Übertragung der Aufgabe „Gemeindebus Teisendorf“  
nach Art. 9 Abs.2 BayÖPNVG ..... 1

### Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2014;  
Öffentliche Auslegung gemäß  
§ 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung ..... 2

### Gemeinde Ainning

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Stadt Freilassing  
(Wasserabgabesatzung - WAS -)  
Vom 23. Oktober 2015 ..... 3

### Vollzug der Baugesetze

Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes  
„Stahlwerk Annahütte – Betriebskindergarten“;  
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs.1 BauGB  
und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit  
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ..... 4

### Vollzug der Baugesetze

Bebauungsplan „Heidenpoint - Am Sonn Wiesgraben“ ..... 5

### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014 ..... 6

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste  
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung ..... 7

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterverordnung;  
Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 8

### Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a. d. A.  
(BGS/EWS)  
Vom 22. September 2015 ..... 9

### Beitrags- und Gebührensatzung zur

Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schneizlreuth  
(BGS/WAS)  
Vom 22. September 2015 ..... 10

### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages  
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee (ZV) ..... 11

---

Bek. Nr. 1

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Gemeindebus Teisendorf“ nach Art. 9 Abs.2 BayÖPNVG**

Der Kreistag hat am 23.10.2015 folgende Verordnung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Gemeindebus Teisendorf vom Landkreis an die Gemeinde Teisendorf beschlossen:

### **Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Übertragung der Aufgabe „Gemeindebus Teisendorf“ nach Art. 9 Abs.2 BayÖPNVG**

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

#### **Verordnung:**

#### **§ 1**

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Gemeindebus Teisendorf wird der Gemeinde Teisendorf übertragen.
- (2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Teisendorf berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

#### **§ 2**

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

#### **§ 3**

Gegebenenfalls außerhalb des Gemeindegebietes Teisendorf erbrachte Verkehrsleistungen des Gemeindebusses Teisendorf werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft der Gemeinde Teisendorf zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Teisendorf beschränkt sind.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Teisendorf ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 23. Oktober 2015  
Landkreis Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Freilassing**

### **Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2014; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Freilassing betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**4. November 2015 bis 7. Dezember 2015**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) Stichwort „Bauen und Wohnen / Gutachterausschuss / Auskunft über Bodenrichtwerte“ möglich.

Freilassing, den 29. Oktober 2015  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainning**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabebesatzung - WAS -) Vom 23. Oktober 2015**

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freilassing in seiner Sitzung vom 20.10.2015 beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 27.10.2015 auf Seite 292 ff. (Bek.-Nr. 2) veröffentlicht und trat am 1.11.2015 in Kraft.

Mitterfelden, den 27. Oktober 2015  
Gemeinde Ainning

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Ainning**

### **Vollzug der Baugesetze Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Stahlwerk Annahütte – Betriebskindergarten“; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs.1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung am 13.10.2015 beschlossen für das Gebiet östlich des Hüttenweges in Hammerau einen einfachen Bebauungsplan „Stahlwerk-Annahütte-Betriebskindergarten“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf vom 1.10.2015 und erstreckt sich auf die Flächen der Fl. Nr. 1739/8, 1870/5, 1870/6 und Teilflächen der Fl. Nr. 1694/1, 1739/13 und 1866 der Gemarkung Ainning. Mit der Planung ist das Büro IB Staller aus Traunstein beauftragt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die Errichtung eines Betriebskindergartens zu ermöglichen.  
Die Gemeinde gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

**11. November 2015 bis 11. Dezember 2015**

im Bauamt Gemeinde Ainning, Rathaus Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten durchgeführt. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Ainning, den 29. Oktober 2015  
Gemeinde Ainning

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Ainning**

### **Vollzug der Baugesetze Bebauungsplan „Heidenpoint - Am Sonn Wiesgraben“**

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainning wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Heidenpoint - Am Sonn Wiesgraben“ in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Ainning, Salzburger Straße 48, 83404 Ainning, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich.

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 29. Oktober 2015  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung über die Auslegung der Bodenrichtwertliste zum 31.12.2014**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum 31.12.2014 ermittelt und hierüber eine Bodenrichtwertliste erstellt. Die Bodenrichtwertliste für Bischofswiesen liegt gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung in der Zeit vom

**4. November 2015 bis 3. Dezember 2015**

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 1 – 3 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt wird (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Bischofswiesen, den 26. Oktober 2015  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwertliste für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**9. November 2015 bis 8. Dezember 2015**

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwertliste zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de), Stichwort „Bauen und Wohnen, Spiegelstrich "Gutachterausschuss" möglich.

Piding, den 26. Oktober 2015  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife, forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Die Bodenrichtwertliste für den Bereich der Gemeinde Saaldorf-Surheim liegt in der Zeit vom

**4. November 2015 bis 7. Dezember 2015**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf (Zimmer 10), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über den Auskunftsdienst "V-BORIS" einzusehen. Die-

sen erreicht man über die Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de) und dem Stichwort "Bauen und Wohnen" Spiegelstrich "Gutachterausschuss".

Gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Saaldorf, den 30. Oktober 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Schneizlreuth**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Weißbach a. d. A. (BGS/EWS) Vom 22. September 2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:**

##### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage (nur Schmutzwasserbeseitigung) für den Ortsteil Gebiet Weißbach an der Alpenstraße ohne die Teilgebiete Jochberg, Scharman und Nagling einen Beitrag.

##### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

##### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

##### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

##### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten.  
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **4,23 €**

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|      |                       |               |
|------|-----------------------|---------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h | 150 € / Jahr  |
| bis  | 6 m <sup>3</sup> /h   | 360 € / Jahr  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | 600 € / Jahr  |
| über | 10 m <sup>3</sup> /h  | 750 € / Jahr. |

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt **3,04 €** pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

#### **§ 11 Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als (30 %) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr erhoben.

#### **§ 12 Entstehen der Gebährenschild**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

#### **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebährenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 30.9. abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebährenschild sind zum 15.2., 15.5., 15.8. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebährenschildner**

Die Beitrags- und Gebährenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 1978 außer Kraft.

Schneizleuth, den 29. September 2015  
Gemeinde Schneizleuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

## **Gemeinde Schneizleuth**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schneizleuth (BGS/WAS) Vom 22. September 2015**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Schneizleuth folgende

#### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:**

##### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für den Ortsteil Schneizleuth einen Beitrag.

##### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

##### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.<sup>1</sup>
- (3) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Herstellungs- (und Verbesserungs-) Beitragssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern. Sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.

##### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

##### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m<sup>2</sup>begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

<sup>1</sup> Hier ist ggf. an eine Übergangsregelung zu denken.



- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

### § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |                |
|----|--------------------------------------|----------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,45 €</b>  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>2,17 €.</b> |

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

#### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|      |                       |                       |
|------|-----------------------|-----------------------|
| bis  | 2,5 m <sup>3</sup> /h | <b>135,50 €/Jahr</b>  |
| bis  | 6 m <sup>3</sup> /h   | <b>325,20 €/Jahr</b>  |
| bis  | 10 m <sup>3</sup> /h  | <b>542,00 €/Jahr</b>  |
| über | 10 m <sup>3</sup> /h  | <b>677,50 €/Jahr.</b> |

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.  
Die Gebühr beträgt **2,42 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,42 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.8.1977 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 22. September 2015  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 11

### **Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

#### **Satzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee (ZV)**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 1, 2 Abs.1 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages  
des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee (ZV)**

**§ 1  
Kurbeitrag**

Der ZV erhebt zur Deckung des Aufwandes für seine Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, im Kurgebiet einen Kurbeitrag.

**§ 2  
Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Verbandsgebiet ohne das Gebiet der Gemeinde Ramsau bei Berchtesgaden.

**§ 3  
Kurbeitragspflicht**

- (1) Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet zu Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, unabhängig davon, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht. Unterkunft nimmt auch, wer in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten u. ä. wohnt; nicht dagegen, wer ohne Zahlung eines Entgelts aus rein familiärem Anlass bei Verwandten in deren Privaträumen wohnt.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Unterkunftstag mit dessen Beginn.
- (3) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (4) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den ZV zu entrichten.

**§ 4  
Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Kurbeitragspflicht sind befreit
  - a) Schwerbehinderte mit GdB 100
  - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind;
  - c) Kranke, solange sie laut ärztlichem Attest ihre Unterkunft nicht verlassen können;
  - d) Kinder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden;
  - e) bei Familienaufenthalten mit mehr als zwei Kindern das dritte und jedes weitere Kind bis zu Ende des Kalenderjahres, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet;
  - f) Auszubildende und Praktikanten für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet;
  - g) Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet aufhalten;
  - h) Sportler und ihre Betreuer innerhalb eines Teams, die sich in einem offiziellen Sportverband und zu offiziellen Trainings- oder Wettkampfszwecken im Kurgebiet aufhalten;
  - i) Personen, die in Berghütten übernachten, welche nicht auf öffentlichen Straßen erreichbar sind.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise beim ZV.

**§ 5  
Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Unterkunftstage berechnet. Ankunftstag und Abreisetag gelten als ein Unterkunftstag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Unterkunftstag: 2,30 Euro.
- (3) Davon abweichend beträgt der Kurbeitrag
  - a) Schwerbehinderte mit mindestens GdB 80: 1,80 Euro;
  - b) für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden: 1,10 Euro;
  - c) falls sie schwerbehindert mit mindestens GdB 80 sind: 0,80 Euro;
  - d) falls sie in einer Klinik untergebracht sind: 0,55 Euro;
  - e) für Schüler im Rahmen eines Schüleraustauschs oder während des Aufenthalts in einer Jugendherberge, einem Schullandheim o. ä. im Rahmen einer schulischen Veranstaltung: 0,55 Euro.
- (4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kurbeitrages gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 6  
Personenbezogene Daten**

Kurbeitragspflichtige Personen haben dem ZV spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes des ZV oder des vom ZV zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.

## **§ 7 Einhebung und Haftung**

- (1) Wer kurbeitragspflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt sowie Betreiber von Campingplätzen (Gastgeber) sind verpflichtet, dem ZV spätestens am zweiten Tag nach der Ankunft und spätestens am dritten Tag nach der Abreise mittels eines besonderen An- bzw. Abmeldeformblattes des ZV oder des vom ZV zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die beitragspflichtigen Personen zu melden, sofern diese sich nicht selbst beim ZV gemeldet haben. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens führen.
- (2) Der Gastgeber ist weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haftet dem ZV gegenüber für dessen Eingang.
- (3) Der Gastgeber hat den Kurbeitrag spätestens einen Tag nach der Abreise der kurbeitragspflichtigen Person an den ZV abzuführen. Der ZV kann zulassen, dass der Kurbeitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalpreis bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag enthalten ist, so kann anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet werden. Er haftet dem ZV gegenüber für dessen Eingang. Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper**

- (1) Nach § 3 kurbeitragspflichtige und nicht nach § 4 befreite Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Verbandsgebiet haben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Kurbeitragspflichtigen zugerechnete Kinder haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides zu leisten.
- (2) Für Dauercamper gilt Abs. 1 entsprechend. Dauercamper sind Inhaber von Wohnwagen, Campingwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (3) Der Jahrespauschalbeitrag beträgt pro Person 92,00 Euro; für Kinder vom Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 7. Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die das 16. Lebensjahr vollenden, 44,00 Euro. Diese Personen erhalten eine individuelle Jahresgästekarte.
- (4) Ergibt sich nachweislich, dass im gesamten Veranlagungszeitraum eine Kurbeitragspflicht nach § 3 nicht gegeben war, ist der Kurbeitrag zurückzuzahlen. Als Nachweise werden insbesondere anerkannt:
  - a) Die Wohnung ist an einen Festmieter vermietet.
  - b) Der Wohnungsinhaber kann anhand von Strom- und Wasserrechnung belegen, dass kein Verbrauch erfolgt ist.
  - c) Der Wohnungsverwalter bestätigt schriftlich, dass der Wohnungsinhaber und die anderen in Abs. 1 genannten Personen keine eigenmächtige Zugangsmöglichkeit zur Wohnung haben und sich nicht in der Wohnung aufgehalten haben. In diesem Falle ist der schriftliche Verwaltervertrag zusätzlich dem ZV vorzulegen.
  - d) Ein Aufenthalt war laut ärztlichem Attest aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.

## **§ 9 Gästekarte**

- (1) Die Gästekarte wird vom Gastgeber personenbezogen und mit Angabe von Anreise- und Abreisetag ausgegeben. Eine missbräuchliche Nutzung hat ihre Einziehung, möglicherweise auch eine Strafanzeige zur Folge. Bei Verlust wird gegen Gebühr eine Ersatzgästekarte kostenpflichtig ausgegeben.
- (2) Eine Gästekarte erhalten kurbeitragspflichtige Personen sowie Personen, die unter § 4 Buchst. a, b, d, e oder f fallen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 198), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 49) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 26. Oktober 2015  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Franz Rasp**, Verbandsvorsitzender

---